

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- WA** Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- 0,2** Grundflächenzahl § 16 BauNVO
- 0,3** Geschosflächenzahl § 16 BauNVO
- II** Zahl der Vollgeschosse § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- BAUWEISE; BAUGRENZE** § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- E** nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze mit überbaubarer Grundstücksfläche**
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB
- ⊙** Versorgungsanlage (Elektrizität)

Hinweis:
Dieser B-Plan ist auf Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127 - Inkrafttreten am 27.01.1990 zuletzt geändert durch das Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 BGBl. I S. 466) erstellt worden.

Textliche Festsetzungen

I. Bodenrechtliche Festsetzungen

- § 1 Bauliche Nutzung**
- Innerhalb des festgesetzten WA - Gebietes werden nachfolgend aufgeführte Nutzungen gem. § 1 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 4 BauNVO ausgeschlossen:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen
 - Gartenbetriebe
 - Tankstellen

II. Gestaltungsvorschriften - Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung -

- § 1 Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung**
- Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.
- § 2 Dächer**
- (1) Auf den innerhalb des festgesetzten WA - Gebietes errichteten Hauptgebäuden sind nur geneigte Sattel- und Walmdächer mit Dachneigungen von mindestens 40 Grad zulässig.
- (2) Für die in Abs. 1 festgesetzten Dächer ist nur der Farbton „rot“ zulässig.
- § 3 Farböne**
- Für den in § 2 festgesetzten Farbton sind die Farben zu verwenden, die sich im Rahmen der nachstehend aufgeführten Farbmuster nach Farbreakord RAL 840 HR halten:
- Für den Farbton „rot“ im Rahmen der RAL
- | | |
|-------------------|--------------------|
| 2001 - rotorange | 3005 - weinrot |
| 2002 - blutorange | 3009 - oxydrot |
| 3000 - feuerrot | 3013 - tomatenrot |
| 3002 - karminrot | 3016 - korallenrot |
| 3003 - rubinrot | |
| 3004 - purpurrot | |
- § 4 Ordnungswidrigkeiten**
- Ordnungswidrig handelt gem. § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführen läßt oder durchführt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 bis 3 dieser örtliche Bauvorschriften über Gestaltung entspricht.

Präambel des Bebauungsplanes
(mit örtlichen Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Lauenau diesen Bebauungsplan Nr. 23, 2. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung - als Satzung beschlossen:

Aufstellungsbeschuß

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 30.04.1997 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23, 2. Änderung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.03.1998 ortsüblich bekanntgemacht.

Lauenau, den 21.12.1998

Rehahn
Wehrhahn
Gemeindedirektor (i. V.)

Lauenau, den 21.12.1998

Heilmann
Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung: Feggendorf
Flur: 2, Maßstab: 1:1000.
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13, Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 - Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen, baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege u. Plätze vollständig nach (Stand vom 18.12.1997).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Rinteln, den 12. JULI 1999

Gravemann
Vermessungsberater
Schaumburg

Für den Planentwurf

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Matthias Reinold - Planungsbüro
Dipl.-Ing. für Raum- und Stadtplanung (IfR/SRL)
31840 Hess. Oldendorf - Kleinewieden 35
Telefon 05152-1566 - Telefax 05152-51857

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 30.04.1998 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 16.03.1998 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 07.04.1998 bis 06.05.1998 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

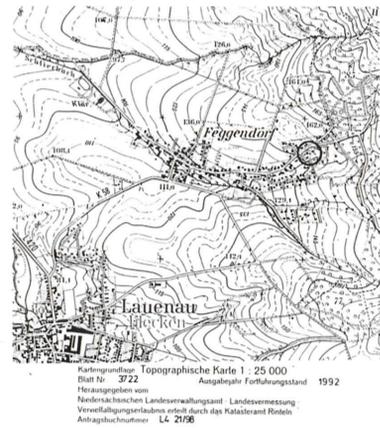
Lauenau, den 21.12.1998

Rehahn
Wehrhahn
Gemeindedirektor (i. V.)

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Übersichtsplan Maßstab 1: 25 000



Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Satzungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 09.12.1998 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lauenau, den 21.12.1998

Rehahn
Wehrhahn
Gemeindedirektor (i. V.)

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 BauGB am angezeigt worden.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gem. § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen/Maßgaben nicht geltend gemacht.
Stadthagen, den
Az.: 617001/
Landkreis Schaumburg
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Beitrittsbeschuß

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Inkrafttreten

Der Beschluß des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 20.01.1999 im Amtsblatt für den Reg. Bez. Hannover Nr. 2/99 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 20.01.1999 rechtsverbindlich geworden.
Lauenau, den 15.06.1999

Rehahn
Wehrhahn
Gemeindedirektor (i. V.)

Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Rodenberg, den 14.08.2005

Heilmann
Gemeindedirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 2. Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Rodenberg, den 15.02.2006

Heilmann
Gemeindedirektor

**Bauleitplanung des Flecken Lauenau
Samtgemeinde Rodenberg
Landkreis Schaumburg**

**B-Plan Nr. 23
"Pleßen"
OT Feggendorf**

2. Änderung

einschl. örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung

M: 1:1000

Urschrift	✗
Abdruck	

Matthias Reinold - Planungsbüro
Dipl.-Ing. für Raumplanung und Städtebau
31840 Hessisch Oldendorf - Kleinewieden 35
Telefon 05152-1566 Telefax 05152-51857